

Begründung (Teil B)

zum Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz

Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 10.08.2023

Stadt Wedel
FB 2 Bauen und Umwelt
FD 2-61 Stadt- und Landschaftsplanung



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Planungsanlass	4
1.3	Planverfahren	5
1.4	Lage und Erschließung des Plangebietes.....	5
1.5	Bestand	6
2	Planungsvorgaben	7
2.1	Landesentwicklungsplan.....	7
2.2	Regionalplan	7
2.3	Landschaftsrahmenplan	9
2.4	Flächennutzungsplan.....	11
2.5	Landschaftsplan	12
2.6	Vorhandene Bebauungspläne	13
3	Gutachten/Unterlagen.....	17
3.1	Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au	17
3.2	Machbarkeitsstudie - Artenschutzfachliche Begleitung	18
3.3	Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen.....	18
3.4	Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung.....	20
3.5	Altlasten/Kampfmittel	20
4	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	21
4.1	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)	21
4.2	Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)	22
4.3	Wasserflächen (§ 9 (1) 16a BauGB)	22
4.4	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16b BauGB).....	22
4.5	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)	23
4.6	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB).....	23

5	Umweltbericht	24
5.1	Einleitung.....	24
5.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	24
5.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	25
5.3.1	Landesentwicklungsplan.....	25
5.3.2	Regionalplan	26
5.3.3	Landschaftsrahmenplan	26
5.3.4	Flächennutzungsplan	27
5.3.5	Landschaftsplan	27
5.3.6	Vorhandene Bebauungspläne	28
5.4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
5.4.1	Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen.....	29
5.4.1.1	Schutzgut Mensch.....	29
5.4.1.2	Schutzgüter Pflanzen und Tiere /Artenschutz und biologische Vielfalt.....	29
5.4.1.3	Schutzgut Oberflächenwasser.....	32
5.4.1.4	Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser.....	33
5.4.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	35
5.4.1.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	36
5.4.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	37
5.4.2	Wechselwirkungen	38
5.4.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	38
5.4.4	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes	39
5.4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	39
5.4.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
5.4.7	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	40
5.4.8	Zusätzliche Angaben	40
5.4.8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	40
5.4.8.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	41
5.4.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	41
5.4.10	Quellenangaben zum Umweltbericht	42
6	Kosten	43
7	Flächen.....	44

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde,

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422) sowie
- die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57).

1.2 Planungsanlass

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003 die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lüländen bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen verbunden.

Darüber hinaus kann der Streckenabschnitt zwischen Lüttdahl und Gorch-Fock-Platz als Teilstrecke für eine zu einem späteren Zeitpunkt geplante städtische Führung eines Fuß- und Radweges entlang des Geestrandes in Richtung nordwestlichem Standeingang angesehen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der generellen Förderung des Fahrradverkehrs stellt die Trasse eine Alternative zur Führung des Radverkehrs über die B 431 durch den Altstadtbereich Wedels dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie dem Fuß- und Radverkehr. Diese Konflikte werden durch den geplanten Fuß- und Radweg entschärft und eine konfliktarme Alternative geschaffen.

Der Geltungsbereich wird über die Schulauer Straße, die ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von rund 7.500 Kfz/d aufweist, sowie über den Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel erschlossen. Gegenwärtig besteht außerdem ein unbefestigter Weg, der die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Schulauer Straße und der Waldfläche westlich der Wedeler Au gewährleistet.

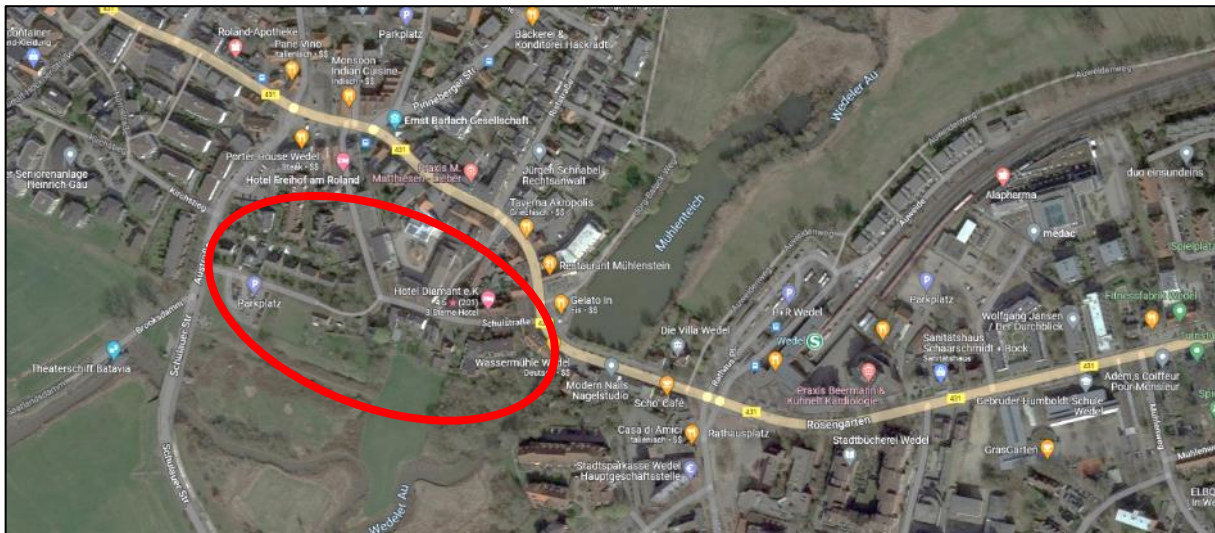


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: maps.google.de)

Eine Einbeziehung des gesamten Verlaufs des geplanten Fuß- und Radweges in den Geltungsbereich ist nicht erforderlich, da über die bereits vorhandenen bzw. angrenzenden Bebauungspläne die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung in Teilabschnitten vorliegen.

1.5 Bestand

Die Wegestrecke des Teilbereichs 2 lässt sich in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt zur Wedeler Au gelegen, gliedern. Westlich an die Wedeler Au angrenzend befindet sich als FFH-Lebensraumtyp ein Auwald. Im weiteren Verlauf in Richtung Westen sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die durch einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Die Wedeler Au selbst ist als tideabhängiger und naturnaher Fluss, ferner als Süßwasserwatt und als FFH-Lebensraumtyp Ästuar einzustufen.

Östlich der Wedeler Au verläuft der Weg im Wesentlichen auf dem Gelände der Kursana-Residenz Wedel. Auf der nördlichen Seite existiert eine Grünanlage sowie ein öffentlicher Parkplatz mit 19 Parkplätzen. Der Parkplatz wird über eine Zufahrt östlich an dem Ge-

bäude vorbeiführend erschlossen, die auf dem Privatgrundstück über ein Geh- und Fahrrecht für die Stadt Wedel im Bebauungsplan Nr. 51 „Augarten“ festgesetzt und über eine Baulast gesichert ist. Auch der Anlieferverkehr und die Zufahrt zur Tiefgarage der Kursana Residenz Wedel erfolgt über diese Zufahrt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist die Stadt Wedel im zentralörtlichen System als Mittelzentrum im Verdichtungsraum gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes, welches als Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt ist. Die dargestellte Trasse der Nordumfahrung als verlagerte B 431 ist zwischenzeitlich hinfällig.



Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Bereich des Plangebietes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt. Ferner als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Wie auch die im Landesentwicklungsplan dargestellte Nordumfahrung ist auch die hier dargestellte Südumfahrungstrasse als hinfällig anzusehen.



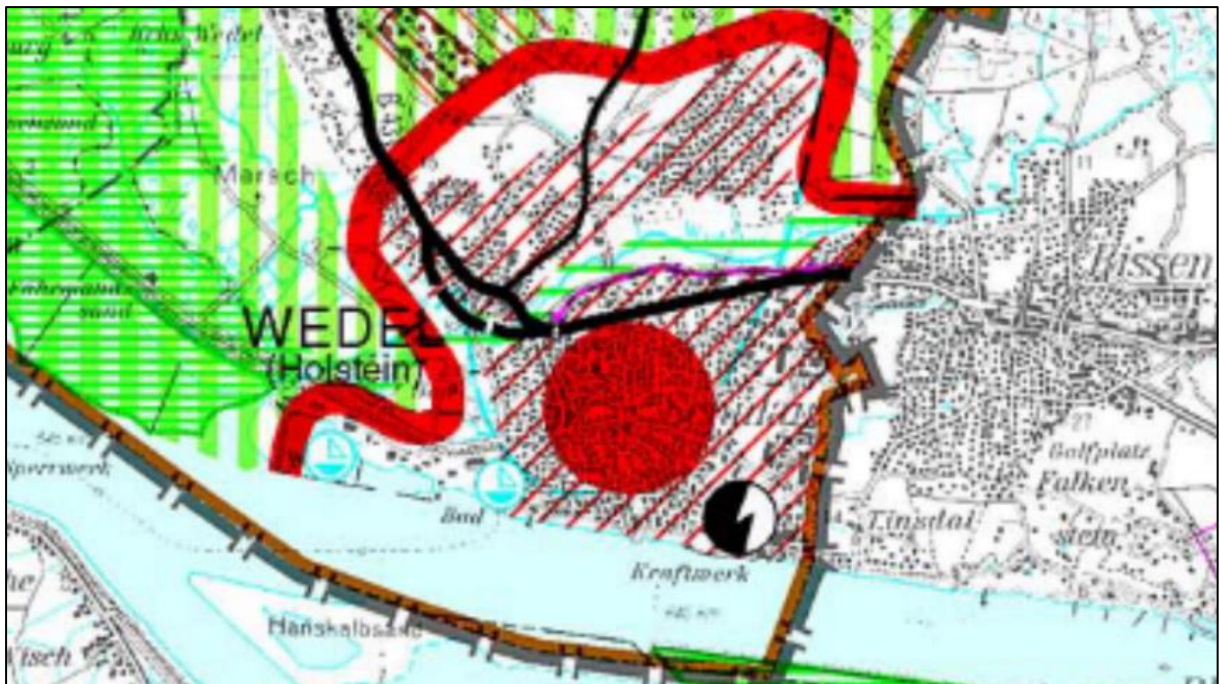


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum I aus dem Jahr 1998)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (ehemals Planungsraum I) liegt im Entwurf vor. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zählen „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen“ zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG „in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“.



Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein (Planungsraum III aus dem Jahr 2023)

Im Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2023) ist der Bereich des Plangebietes weiterhin als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Außerdem befindet es sich innerhalb der Grünzäsur der Wedeler Au und innerhalb des Kernbereichs für Erholung. Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein (Veröffentlichung 13.07.2020). Der Landschaftsrahmenplan ist in drei Hauptkarten unterteilt. Diese drei Hauptkarten treffen für die Stadt Wedel folgende Aussagen.

Hauptkarte 1, Beiblatt 1:

Das Beiblatt 1 der Hauptkarte 1 stellt den Bereich der Stadt Wedel, in dem der Geltungsbereich liegt, als Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Die das Plangebiet querende Wedeler Au ist Teil der dargestellten Verbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

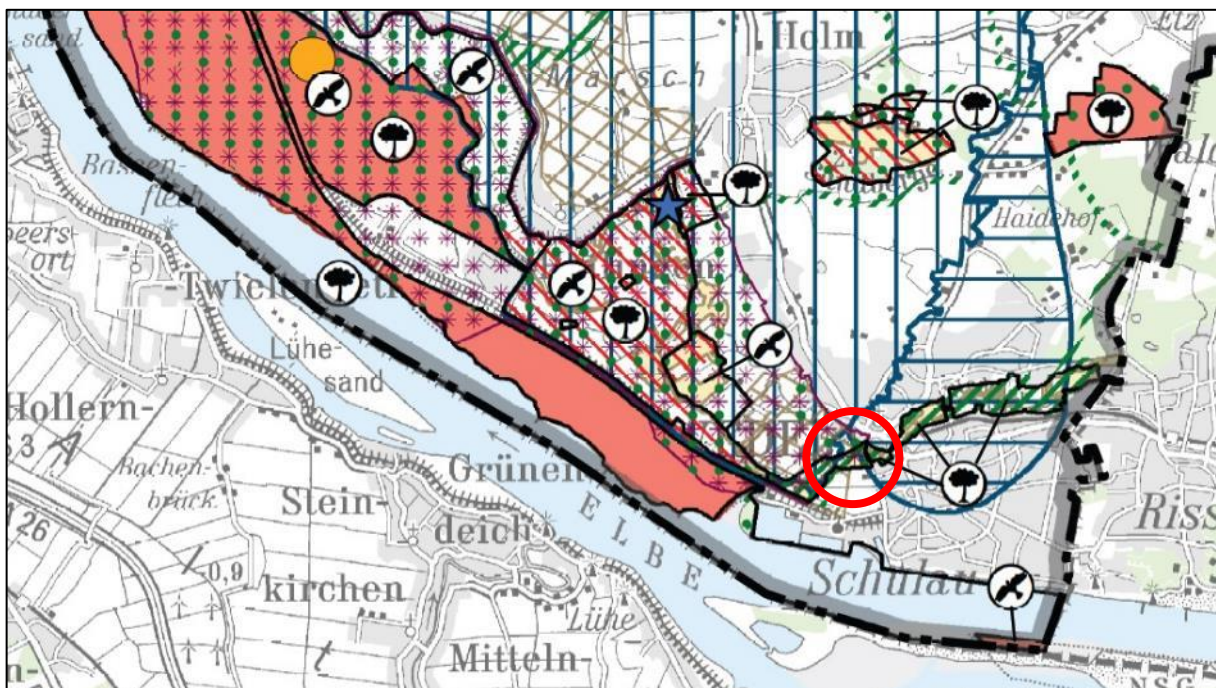


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 1

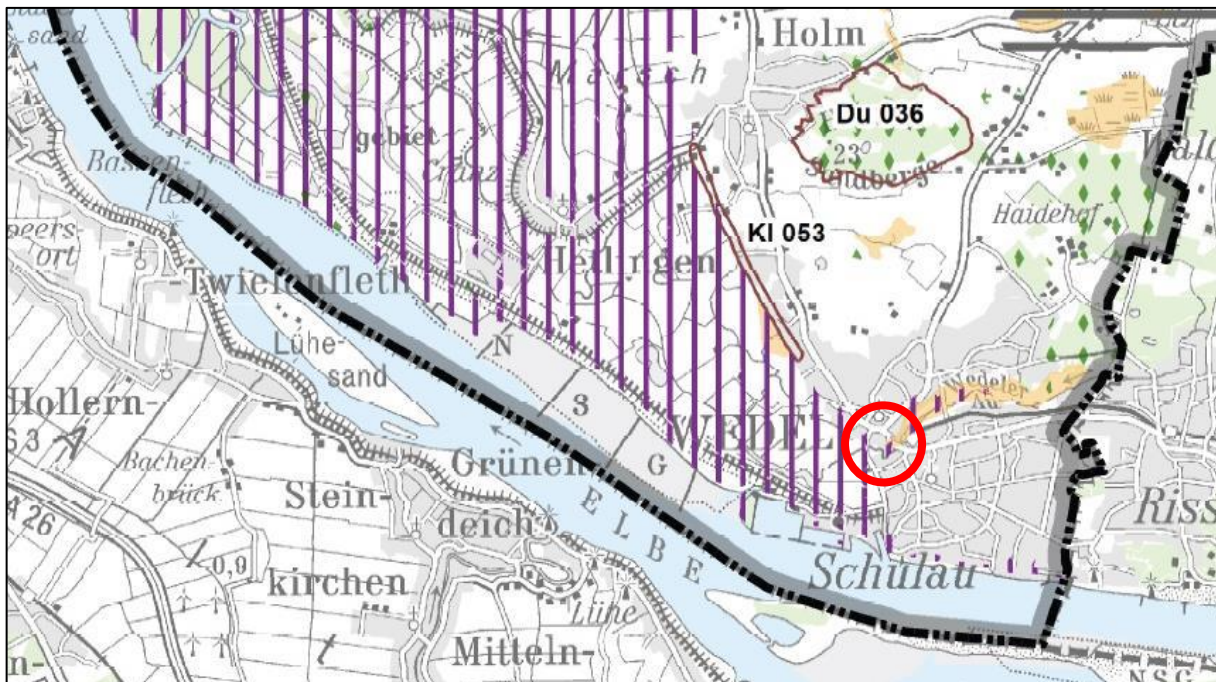


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 3

2.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel als Grünfläche mit einer städtischen Wegeverbindung dargestellt. Bereits im FNP ist als ein wesentliches Element des geplanten Weges eine Brücke über die Wedeler Au aufgenommen worden. Ferner ist eine das Plangebiet kreuzende unterirdische Hauptabwasserleitung nachrichtlich übernommen worden.

In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“, der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

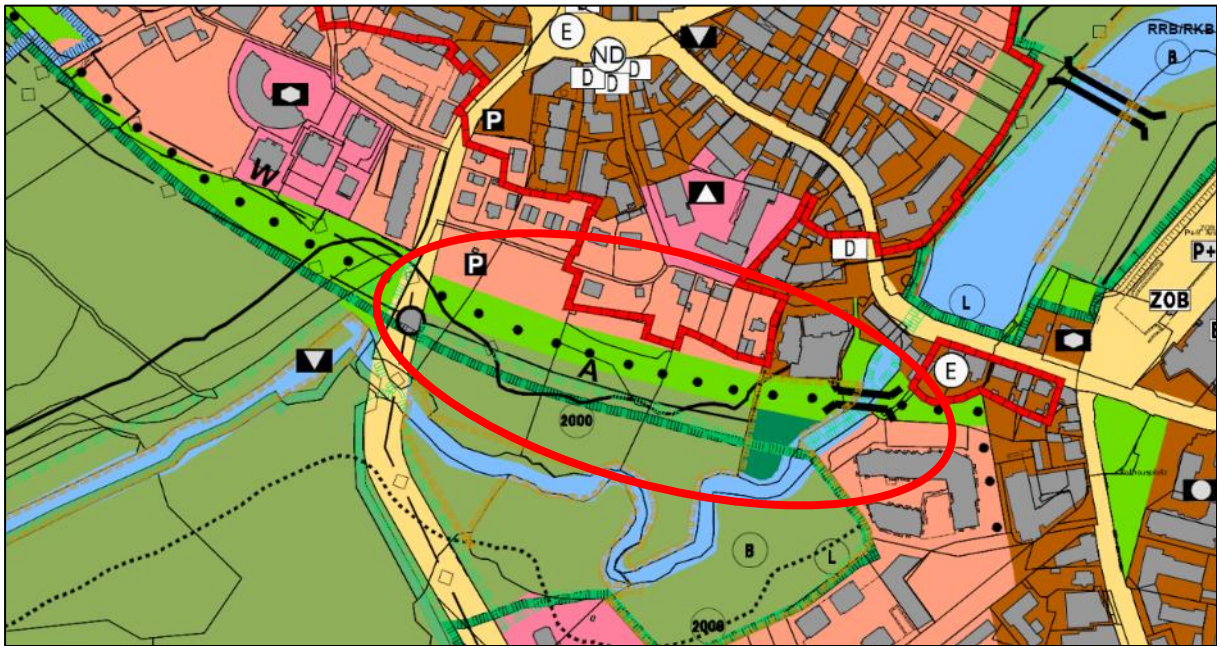


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2.5 Landschaftsplan

Der seit 2010 verbindliche Landschaftsplan (LP) der Stadt Wedel stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche dar, die von einem Hauptfuß-, Wander-, Radweg

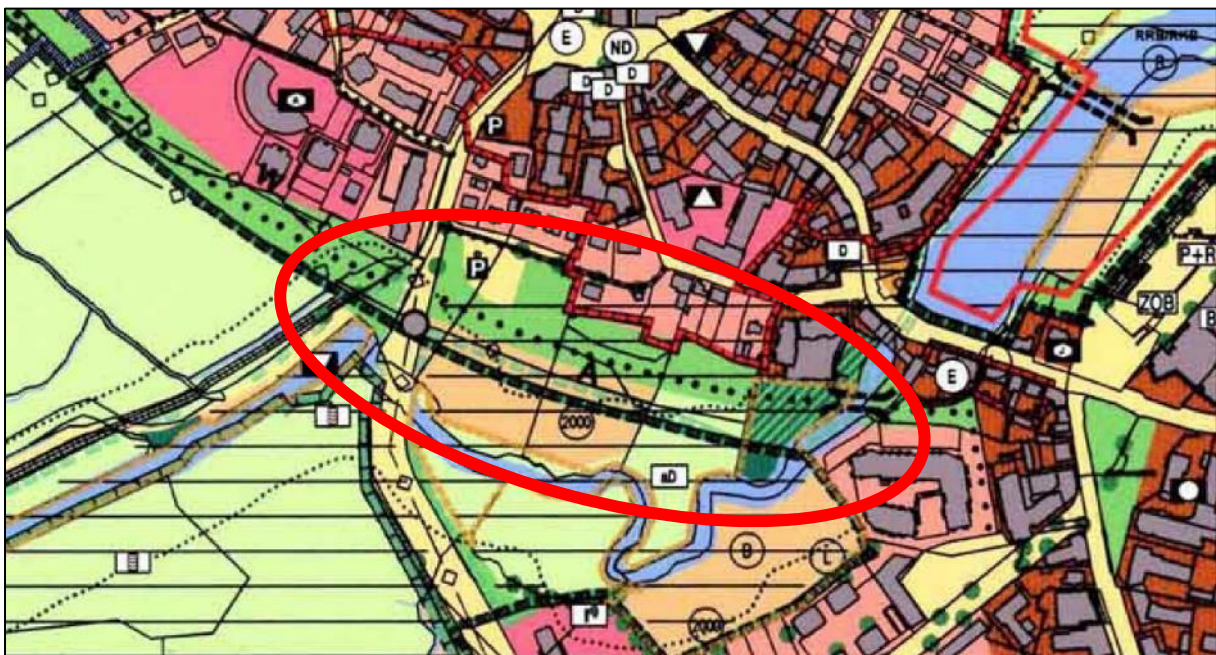


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan

in Ost-West-Richtung durchquert wird und die Wedeler Au mit Hilfe einer geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke quert.

Der im Bestand vorhandene Parkplatz wird als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ruhender Verkehr und die Schulauer Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Im östlichen Bereich, entlang der Wedeler Au, stellt der Landschaftsplan Wald (der nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist) als geschütztes Biotop dar. In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“, der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Die Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Wedel stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

2.6 Vorhandene Bebauungspläne

Bei der Planung des Trassenverlaufs der Fuß- und Radwegeverbindung sind fünf rechtskräftige Bebauungspläne zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Planung der ehemaligen Südumfahrung standen oder das Planungsziel der Entwicklung der Wegeverbindung beinhalten.

Bebauungsplan Nr. 51 „Augarten“ von 1981

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 wird zum einen die Südumfahrungsplanung planungsrechtlich überplant und die rechtlichen Grundlagen für die vorgesehene Fuß- und Radwegeverbindung geschaffen. Teilbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 51 können belassen werden, so dass in diesen Abschnitten keine Überplanung erfolgen muss. Zu nennen sind die festgesetzte „Öffentliche Parkfläche“ nördlich und das Geh- und Leitungsrecht östlich der Kursana Residenz Wedel auf dem Privatgrundstück. Eine Aufnahme dieser Bereiche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 wird entsprechend als nicht erforderlich angesehen.

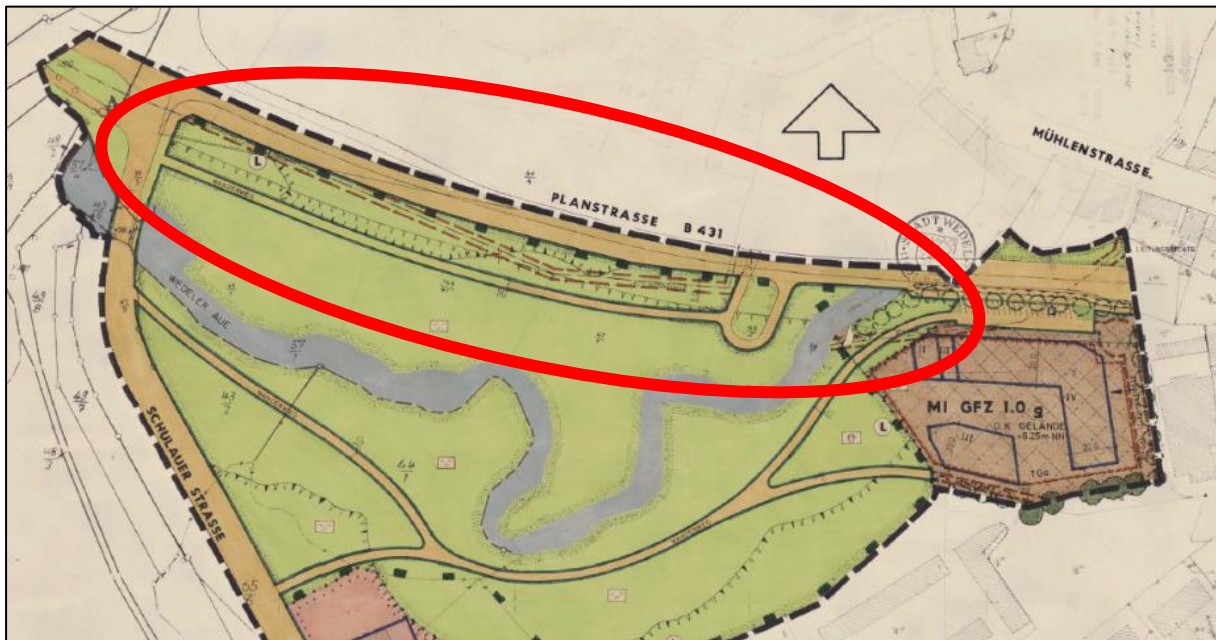


Abbildung 8: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 51

Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtzentrum“ von 1984

Die Erschließung des öffentlichen Parkplatzes nördlich der Kursana Residenz Wedel ist durch die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ für den Bereich des Gorch-Fock-Platzes gegeben. Somit ist auch die Wegführung eines Fuß- und Radweges in diesem Abschnitt über die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ im Bebauungsplan Nr. 4 gesichert.



Abbildung 9: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4

Bebauungsplan Nr. 5d „Brauhaus“ von 1983

Mit der Festsetzung einer Wegeverbindung von der Schulstraße Richtung Süden als „Straßenverkehrsfläche“ im Bebauungsplan Nr. 5d „Brauhaus“ ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Verbindung vom Brückenbauwerk zur Schulstraße gegeben.



Abbildung 10: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5d

Eine Aufnahme in den Geltungsbereich ist nur für die südliche Fortsetzung bis zum Auftreffen auf die Hauptwegeachse erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 5f „Jungfernstieg“ von 1998

Um die Planung für den Fuß- und Radweg zu ermöglichen, ist es erforderlich hier die Planung für die Südumfahrung zu überplanen. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 wird deshalb den Fuß des Lärmschutzwalls als Basis nehmen, um den Straßenverlauf umfassend zu überplanen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung des Fuß- und Radweges zu entwickeln.



Abbildung 11: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 5f

Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße von 2016

Der vorhandene Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1 deckt planungsrechtlich bereits einen wichtigen Abschnitt des Gesamtverlaufs des Fuß- und Radweges ab. Er umfasst die Wegeverbindung zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße und schließt in Richtung Westen an den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 an. Zur Anbindung des Weges zwischen den beiden Bebauungsplänen ist der Geltungsbereich so gewählt worden, dass diese gesichert ist.



Abbildung 12: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1

3 Gutachten/Unterlagen

3.1 Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au

Die Stadt Wedel plante im Rahmen des übergeordneten Radverkehrsnetzkonzeptes den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße mit Querung der Wedeler Au. Des Weiteren war in den Verlauf des geplanten Weges eine Anbindung an die Schulstraße zu integrieren. Vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel wurde das Ingenieurbüro SBI GmbH im Jahr 2018 mit der Machbarkeitsstudie der verkehrsplanerischen Belange und der möglichen Trassenführung des neuen Geh- und Radweges beauftragt.

Hierzu wurden in vier gebildeten Abschnitten zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße insgesamt zehn Varianten untersucht. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ausgewählte Vorzugsvariante der Wegeführung westlich und südlich des Kursana-Gebäudes wurde im September 2018 vom Planungsausschuss der Stadt Wedel bestätigt.

Ein im Jahr 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume (heute Landesamt für Umwelt) als Obere Naturschutzbehörde wurde eine Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich (vgl. Kapitel 3.2).

Diese Aktualisierung hatte eine geänderte Wegeföhrung zur Folge. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde ein Verlauf nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, der mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au gelegenen Waldfläche. Die geänderte Föhrung wurde vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2021 beschlossen und diente als Grundlage der durch das Ingenieurbüro „SBI“ erstellten Vorplanung. Diese Vorplanung wurde am 03.05.2022 im Planungsausschuss vorgestellt und dient als Grundlage dieses Bebauungsplans.

3.2 Machbarkeitsstudie - Artenschutzfachliche Begleitung

Die artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie von 2018 kam zum Ergebnis, dass die geplante Wegetrasse (Anm.: noch südlich und westlich des Kursana-Gebäudes) überwiegend zwar außerhalb von geschützten Biotopen verläuft, aber Auswirkungen auf die Fauna haben wird.

Ein 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) hat im Ergebnis zu einer großflächigen Neuerhebung bzw. Aktualisierung der früheren artenschutzrechtlichen Untersuchungen geführt. Im Ergebnis wurde eine Wegeföhrung nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au zusammenhängenden Waldfläche.

3.3 Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen

Im Nachgang der Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) beauftragte die Stadt Wedel im Dezember 2019 das Büro „Eggers Biologische Gutachten“ mit der Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Ziel der Untersuchungen war es eine aktuelle Planungsgrundlage vorzulegen, die eine Biotopkartierung sowie eine aktuelle Bestandsaufnahme von Fledermäusen und der Avifauna umfasst. Außerdem wurden die Untersuchungsflächen auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und auf potenzielle Eremitenlebensräume sowie auf ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au geprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde auch der Querungsstandort des erforderlichen Brückenbauwerks untersucht. Der zugrundeliegende Querungspunkt lag westlich des Kursana-Gebäudes.

Generell wurde ein stützfrees Bauwerk mit Widerlagern am Ufer in Betracht gezogen, um die hydraulischen Verhältnisse der Wedeler Au nicht zu beeinträchtigen. Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des Brückenbauwerks wurden acht und für den Bereich des Fuß- und Radweges im westlichen Verlauf zwei Kleinrammbohrungen durchgeführt. Ferner wurden die hydrologischen Verhältnisse untersucht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob der für die Widerlager erforderliche Bodenaushub für die Geländemodellierungen im Bereich des Fuß- und Radwegs genutzt werden kann.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet neben dem von Röhrichten, Wäldern und Gehölzstrukturen begleiteten naturnahen Lauf der Wedeler Au vor allem von Grünland und Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen geprägt wird. Außerdem treten vor allem von Kratzbeere dominierte Ruderalfluren auf.

Die Untersuchung der Großmuscheln in der Wedeler Au ergab unterhalb des Mühlenstaus im Abschnitt der möglichen Querung der Wedeler Au keine Muschelnachweise. Unterhalb davon im unbeschatteten Wiesenabschnitt der Wedeler Au konnte auf einem Transekt allerdings ein Exemplar der Entenmuschel (*Anodonta anatina*) nachgewiesen werden. Damit ist ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au nicht ausgeschlossen und es sollte nach Festlegung der genauen Brückentrasse vor Beginn der Bauarbeiten nochmals auf Großmuscheln geprüft und diese gegebenenfalls umgesiedelt werden.

Die Kontrolle von insgesamt 15 Bäumen auf potenzielle Eremitenlebensräume erbrachte nur für zwei Weiden eine bedingte Eignung. Die übrigen Gehölze zeigen sich als weniger geeignet für einen Eremitenbesatz. Wenn der genaue Trassenverlauf des geplanten Fuß- und Radwegs feststeht und damit auch die zu fällenden Bäume, sollten diese zur Sicherheit vor Rodung nochmals auf einen möglichen Eremitenbesatz kontrolliert werden.

Die avifaunistische Untersuchung ergab den Nachweis von insgesamt 51 Vogelarten für das Plangebiet, von denen 28 Spezies im Gebiet brüten. Entsprechend der Lebensraumausstattung des Plangebietes konnten vor allem Vogelarten, die typischerweise in Siedlungsbiotopen, Wäldern, Parklandschaften und Gewässern bzw. Feuchtlebensräumen verbreitet sind, nachgewiesen werden. Spezies, die vorzugsweise in Wiesen, Feldfluren und Marschen siedeln, treten demgegenüber im Besiedlungsbild zurück.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vereinzelt Fledermäuse registriert. Es wurden weder ausgeprägten Jagdhabitats festgestellt noch Aktivitäten, die auf regelmäßig genutzte Flugrouten im Gebiet hindeuten könnten. Auch wurden keine Hinweise auf Quartiere wie schwärmende Tiere an den Habitatbäumen beobachtet.

3.4 Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung

Im Jahr 2018 wurde die IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel mit der Durchführung einer Untergrund- und orientierenden Schadstofferkundung sowie mit der Ausarbeitung eines geotechnischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Grundwasserstand bei rund 0,0 Meter bis 3,9 Meter unter Geländeoberkante (GOK), entsprechend zwischen rund + 1,3 Meter Normalhöhen-null (NHN) und 0,0 Meter NHN, liegt. Aufgrund der im Projektgebiet anstehenden Böden und der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt sich die Ausführung einer Tiefgründung.

Die Verwertungs-/Entsorgungsmöglichkeiten können je nach Möglichkeiten des Erdbauers bzw. dessen Entsorgers variieren. Insbesondere für Böden mit der Einstufung in die Einbauklasse EBK 2, ggf. bereits EBK 1.2, stehen derzeit nur begrenzt Einbauflächen zur Verfügung. Daher sind die entsprechenden Böden ggf. auf eine Deponie zu verbringen. Hierfür wären unabhängig von der Deklaration Erweiterungsanalysen erforderlich. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dennoch gegeben. Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung wird ein Bodenmanagement durchgeführt.

3.5 Altlasten/Kampfmittel

Im Zuge der Durchführung der Kleinrammbohrungen wurden der Kreis Pinneberg hinsichtlich Altlasten und der Kampfmittelräumdienst angeschrieben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine bekannten Altablagerungen oder Altstandorte (Mail vom 21.08.2017).

Mit Schreiben vom 16.01.2018 teilte das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein mit, dass in diesem Bereich keine Munitionsfunde bekannt sind und es sich bei den Flächen folglich nicht um Kampfmittelverdachtsflächen handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe der beabsichtigten Bauarbeiten.

4 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt die Schulauer Straße im Westen des Geltungsbereichs in ihrem Bestand als öffentliche Straßenverkehrsfläche und den neu herzustellenden Fuß- und Radweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ fest. Außerdem wird hierdurch der Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße“ und die durchgängige Herstellung des Fuß- und Radwegs gewährleistet.

Die Fläche weist im Bereich der Trassenführung im Gelände eine Breite von sechs Metern auf. Hierin werden der drei Meter breite Radweg sowie der zwei Meter breite Fußweg hergestellt. Zusätzlich umfasst die öffentliche Straßenverkehrsfläche zwei jeweils 0,5 Meter breite und begrünte Randstreifen nördlich des Rad- und südlich des Fußwegs.

Westlich der neu geplanten Brücke knickt die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ nach Norden ab, um so die Anbindung an die Schulstraße herzustellen. Aufgrund der reduzierten Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich und dem Zugschnitt des Flurstücks, welches sich im Besitz des Stadt Wedel befindet, wird die Breite auf vier Meter inkl. zwei jeweils 0,5 Meter breiten und begrünten Randstreifen reduziert.

Im Bereich der neu zu errichtenden Brücke verschmälert sich der Fuß- und Radweg auf vier Meter. Diese Breite wird in Richtung Osten bis zum Anschluss an den Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel beibehalten. Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ das Brückenbauwerk vollumfänglich umfassen muss, verbreitert sich diese Fläche auf 6,5 Meter, obwohl sich die Fahrbahnbreite auf die genannten vier Meter reduziert.

4.2 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Entlang der Schulauer Straße sowie nördlich des Fuß- und Radwegs setzt der Bebauungsplan die im Eigentum der Stadt Wedel befindlichen Flächen als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „sonstige Grünfläche“ fest. Eine Ausnahme stellt hier das Flurstück 47/3 nördlich des Fuß- und Radwegs dar. In diesem Bereich trägt der Bebauungsplan den tatsächlichen Eigentums- und Nutzungsverhältnissen Rechnung und setzt „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „sonstige Grünfläche“ fest.

Südöstlich und westlich der Wedeler Au werden die vorhandenen Grünflächen ebenfalls als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „sonstige Grünfläche“ festgesetzt. Hierdurch wird gesichert, dass diese ausschließlich als unversiegelte Flächen genutzt werden und somit keine wesentlichen Immissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen.

In den Grünflächen können die für die Entwässerung erforderlichen Mulden mit einer Breite von bis zu 2,5 Metern bzw. vier Metern angelegt werden. Diese maximale Breite wurde im Rahmen der Vorplanung durch das Büro „SBI“ als ausreichend angesehen. Diese Festsetzung der Grünflächen endet an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 47/3 und nimmt Rücksicht auf den dort angrenzenden Baumbestand.

4.3 Wasserflächen (§ 9 (1) 16a BauGB)

Die im östlichen Teil den Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung querende Wedeler Au wird vollständig als Wasserfläche festgesetzt. Hiermit wird die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Wasserflächen gewährleistet.

4.4 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16b BauGB)

Parallel zur neuen Trasse des Fuß- und Radwegs werden Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Nördlich beträgt deren Mindestbreite 2,5 Meter, südlich des Weges mindestens vier Meter. Hierin sollen Mulden angelegt werden, die das unbelastete Oberflächenwasser sammeln. Im Bereich von bestehenden Böschungen weiten sich diese Flächen auf, um den Verlauf der geplanten Mulden entlang dieser Böschung zu sichern. Der Bebauungsplan setzt daher Folgendes fest:

„Das auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses in begrünten Mulden zu versickern.“

4.5 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)

Südlich des Fuß- und Radwegs werden die im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit der Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ bestandskonform übernommen. Auch diese Festsetzung endet an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 47/3 und ermöglicht somit den Erhalt des östlich angrenzenden Baumbestands.

Bei dem Baumbestand handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG). Dies wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung (Pionierwald mit Ahorn, Erlen und Eschen) durch das Büro „Eggers Biologische Gutachten“ zwischen Mai und August 2020 bestätigt. Der Erhalt dieses Waldes wird durch die Festsetzung des Flurstücks 49/9 als „Flächen für Wald“ gesichert.

4.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

In einem neun Meter breiten Streifen parallel zum nordwestlichen und südöstlichen Flusslauf der Wedel Au werden „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt.

„In einem jeweils 9 Meter breiten Streifen, der beidseitig parallel zur festgesetzten Wasserfläche verläuft, sind bauliche Anlagen unzulässig.“

Die Uferrandbereiche der Wedeler Au sind ökologisch sehr hochwertige Flächen, die von jeglichen Eingriffen freizuhalten sind. Hinzu kommt, dass die Wedeler Au einen wichtigen Beitrag zum hydraulischen Abfluss der tideabhängigen Elbe leistet. Um sowohl die ökologisch hochwertige Uferzone zu erhalten, als auch die hydraulischen Gegebenheiten unverändert zu belassen, werden die Uferrandbereiche in einer lichten Weite von 34 Metern, die der Vorplanung des Brückenbauwerks nicht entgegensteht, durch diese Festsetzung freigehalten.

5 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen schreibt § 2 (4) BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zwischen dem 28.11.2022 und einschließlich 13.01.2023. definiert worden.

5.1 Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz entwickelt sich aus dem seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan und dem seit 2010 verbindlichen Landschaftsplan.

Die Trasse der Rad- und Fußwegeverbindung befindet sich auf der ehemaligen Trasse der „südlichen Umfahrung der Altstadt“, Bebauungsplan Nr. 75 „Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel“. Dieses Verfahren wurde mit allen notwendigen Gutachten bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt, der Beschluss 2003 aber nicht vom Rat der Stadt Wedel gefasst.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 75 „Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlegung der B 431 - isoliert betrachtet und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“ verträglich ist.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in die Planung des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76 „Rad-/ Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 eingeflossen, die Aktualisierung der biologischen Untersuchungen sind 2020 durchgeführt worden.

5.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung im Jahr 2003 die südliche Trassenführung der Altstadtaufumfahrung der Bundesstraße 431 (B 431) aufzugeben, eröffnete sich die Möglichkeit, die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Straßentrasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenplanung ist die Möglichkeit verbunden, eine

durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung von der Holmer Straße/Lülanden bis zur Gorch-Fock-Straße herzustellen.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Wedel bzw. Gemarkung Schulau zwischen der Schulauer Straße im Westen und dem Parkplatz nördlich der Kursana Residenz Wedel im Osten, siehe auch Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

Art des Vorhabens

Zum Bau einer straßenunabhängigen Fuß- und Radwegeverbindung ist die Umwandlung von Grünlandflächen an dieser Stelle notwendig. Eine Prüfung möglicher Alternativstandorte hat ergeben, dass in Wedel keine andere geeignete direkte Trassenführung für eine straßenunabhängige Wegeführung der Strecke von Wedel in Richtung nordwestlichem Stadtein-gang möglich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort durch die Geesthang-Lage als sensibel einzustufen. Da es sich aber um eine auch aus Umweltgesichtspunkten (Förderung des Radverkehrs, siehe Mobilitätskonzept der Stadt Wedel 2023) sehr zu begrüßende Maßnahme handelt, wird der notwendige Eingriff durch Versiegelung von Boden als vertretbar eingestuft. Für den Ausgleich stehen städtische Ökokontoflächen zur Verfügung.

5.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

5.3.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) ist die Stadt Wedel im zentralörtlichen System als Mittelzentrum im Verdichtungsraum gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes, welches als Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt ist. Die dargestellte Trasse der Nordumfahrung als verlagerte B 431 ist zwischenzeitlich hinfällig, siehe auch Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

Fazit

Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.



5.3.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998) ist der Bereich des Plangebietes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt. Ferner als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Wie auch die im Landesentwicklungsplan dargestellte Nordumfahrung ist auch die hier dargestellte Südumfahrungstrasse als hinfällig anzusehen, siehe auch Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum I aus dem Jahr 1998).

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2023, ehemals Planungsraum I) liegt im Entwurf vor. Der Bereich des Plangebietes ist weiterhin als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Außerdem befindet es sich innerhalb der Grünstreifen der Wedeler Au und innerhalb des Kernbereichs für Erholung, siehe auch Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Schleswig-Holstein (Planungsraum III aus dem Jahr 2023).

Fazit

Die Darstellungen stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

5.3.3 Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet befindet sich im Planungsraum III des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein (Veröffentlichung 13.07.2020). Der Landschaftsrahmenplan ist in drei Hauptkarten unterteilt. Diese drei Hauptkarten treffen für die Stadt Wedel folgende Aussagen.

Hauptkarte 1, Beiblatt 1:

Das Beiblatt 1 der Hauptkarte 1 stellt den Bereich der Stadt Wedel, in dem der Geltungsbereich liegt, als Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Die das Plangebiet querende Wedeler Au ist Teil der dargestellten Verbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, siehe auch Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 1.

Hauptkarte 2, Beiblatt 1:

Ein Teil des nordwestlichen Bereichs des Plangebiets wird in der Hauptkarte 2, Beiblatt 1 als Landschaftsschutzgebiet sowie als Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion dargestellt,



siehe auch Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 2.

Hauptkarte 3, Beiblatt 1:

Das Plangebiet ist, aufgrund des Tideeinflusses der Elbe als Hochwasserrisikogebiet dargestellt, siehe auch Abbildung 7 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein - Hauptkarte 3.

Fazit

Die Darstellungen aller drei Hauptkarten des Landschaftsrahmenplans des Landes Schleswig-Holstein stehen den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 nicht entgegen.

5.3.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im seit 2010 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wedel als Grünfläche mit einer städtischen Wegeverbindung dargestellt. Bereits im FNP ist als ein wesentliches Element des geplanten Weges eine Brücke über die Wedeler Au aufgenommen worden. Ferner ist eine das Plangebiet kreuzende unterirdische Hauptabwasserleitung nachrichtlich übernommen worden, siehe auch Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan.

In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“, der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Fazit

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

5.3.5 Landschaftsplan

Der seit 2010 verbindliche Landschaftsplan (LP) der Stadt Wedel stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Grünfläche dar, die von einem Hauptfuß-, Wander-, Radweg



in Ost-West-Richtung durchquert wird und die Wedeler Au mit Hilfe einer geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke quert, siehe auch Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan.

Der im Bestand vorhandene Parkplatz wird als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ruhender Verkehr und die Schulauer Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Im östlichen Bereich, entlang der Wedeler Au, stellt der Landschaftsplan Wald (der nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist) als geschütztes Biotop dar. In der aktualisierten Biotopkartierung von 2020 ist nur noch der südliche Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) und Natura 2000-Gebietes „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“, der nicht von der Baumaßnahme des Fuß- und Radweges betroffen ist, gesetzlich geschütztes Biotop, siehe Biotopnummern 91, Nummer 92 und 120 sind Wald.

Fazit

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 getroffenen Festsetzungen sind aus dem verbindlichen Landschaftsplan entwickelt.

5.3.6 Vorhandene Bebauungspläne

Bei der Planung des Trassenverlaufs der Fuß- und Radwegeverbindung sind fünf rechtskräftige Bebauungspläne zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Planung der ehemaligen Südumfahrung standen oder das Planungsziel der Entwicklung der Wegeverbindung beinhalten:

- Bebauungsplan Nr. 51 „Augarten“ von 1981, siehe auch Abbildung 10
- Bebauungsplan Nr. 4 „Stadtzentrum“ von 1984, siehe auch Abbildung 11
- Bebauungsplan Nr. 5d „Brauhaus“ von 1983, siehe auch Abbildung 12
- Bebauungsplan Nr. 5f „Jungfernstieg“ von 1998, siehe auch Abbildung 13
- Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße von 2016, siehe auch Abbildung 14

Der vorhandene Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 1 deckt planungsrechtlich bereits einen wichtigen Abschnitt des Gesamtverlaufs des Fuß- und Radwegs ab. Er umfasst die Wegeverbindung zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße und schließt in Richtung Westen an den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 76, Teilbereich 2 an.

Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 ist so gewählt worden, dass die Anbindungen des Fuß- und Radweges zwischen allen Bebauungsplänen jeweils gesichert sind.

Die Überprüfung der älteren Bebauungspläne bezogen auf den Eingriff in Natur und Landschaft hat ergeben, dass dieser aufgrund der damaligen Gesetzeslage nicht durchgeführt worden ist und somit im Teilbereich 2 abgearbeitet wird.

5.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.4.1 Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

5.4.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld, Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen, als sehr untergeordnet zu erwarten.

Umweltauswirkungen der Planung

Die bestehende Kulturlandschaft wird durch die Herstellung der Wegeverbindung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein neues Teilstück im zukünftigen Wedeler Freiraumsystem ist ein weiterer Anreiz zur Förderung des Fahrradverkehrs, wodurch die Emissionen des motorisierten Individualverkehrs gemindert werden können.

Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 sind durch die Verbesserung des Freiraumkonzepts positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten.

5.4.1.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere /Artenschutz und biologische Vielfalt

Die artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie von 2018 kam zum Ergebnis, dass die geplante Wegetrasse (Anm.: noch südlich und westlich des Kursana-Gebäudes) überwiegend zwar außerhalb von geschützten Biotopen verläuft, aber Auswirkungen auf die Fauna haben wird.



Ein 2019 stattgefundenes Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) hat im Ergebnis zu einer großflächigen Neuerhebung bzw. Aktualisierung der früheren artenschutzrechtlichen Untersuchungen geführt. Im Ergebnis wurde eine Wegeföhrung nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, die aus naturschutzfachlicher Sicht mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au zusammenhängenden Waldfläche.

Im Nachgang der Abstimmungen mit dem Kreis Pinneberg und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) beauftragte die Stadt Wedel im Dezember 2019 das Büro „Eggers Biologische Gutachten“ mit der Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Ziel der Untersuchungen war es eine aktuelle Planungsgrundlage vorzulegen, die eine Biotopkartierung sowie eine aktuelle Bestandsaufnahme von Fledermäusen und der Avifauna umfasst. Außerdem wurden die Untersuchungsflächen auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und auf potenzielle Eremitenlebensräume sowie auf ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au geprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde auch der Querungsstandort des erforderlichen Brückenbauwerks untersucht. Der zugrundeliegende Querungspunkt lag westlich des Kursana-Gebäudes.

Generell wurde ein stützfreies Bauwerk mit Widerlagern am Ufer in Betracht gezogen, um die hydraulischen Verhältnisse der Wedeler Au nicht zu beeinträchtigen. Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des Brückenbauwerks wurden acht und für den Bereich des Fuß- und Radweges im westlichen Verlauf zwei Kleinrammbohrungen durchgeführt. Ferner wurden die hydrologischen Verhältnisse untersucht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob der für die Widerlager erforderliche Bodenaushub für die Geländemodellierungen im Bereich des Fuß- und Radweges genutzt werden kann.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet neben dem von Röhrichten, Wäldern und Gehölzstrukturen begleiteten naturnahen Lauf der Wedeler Au vor allem von Grünland und Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen geprägt wird. Außerdem treten vor allem von Kratzbeere dominierte Ruderalfluren auf.



Die Untersuchung der Großmuscheln in der Wedeler Au ergab unterhalb des Mühlenstaus im Abschnitt der möglichen Querung der Wedeler Au keine Muschelnachweise. Unterhalb davon im unbeschatteten Wiesenabschnitt der Wedeler Au konnte auf einem Transekt allerdings ein Exemplar der Entenmuschel (*Anodonta anatina*) nachgewiesen werden. Damit ist ein Vorkommen von Großmuscheln in der Wedeler Au nicht ausgeschlossen und es sollte nach Festlegung der genauen Brückentrasse vor Beginn der Bauarbeiten nochmals auf Großmuscheln geprüft und diese gegebenenfalls umgesiedelt werden.

Die Kontrolle von insgesamt 15 Bäumen auf potenzielle Eremitenlebensräume erbrachte nur für zwei Weiden eine bedingte Eignung. Die übrigen Gehölze zeigen sich als weniger geeignet für einen Eremitenbesatz. Wenn der genaue Trassenverlauf des geplanten Fuß- und Radwegs feststeht und damit auch die zu fällenden Bäume, sollten diese zur Sicherheit vor Rodung nochmals auf einen möglichen Eremitenbesatz kontrolliert werden.

Die avifaunistische Untersuchung ergab den Nachweis von insgesamt 51 Vogelarten für das Plangebiet, von denen 28 Spezies im Gebiet brüten. Entsprechend der Lebensraumausstattung des Plangebietes konnten vor allem Vogelarten, die typischerweise in Siedlungsbiotopen, Wäldern, Parklandschaften und Gewässern bzw. Feuchtlebensräumen verbreitet sind, nachgewiesen werden. Spezies, die vorzugsweise in Wiesen, Feldfluren und Marschen siedeln, treten demgegenüber im Besiedlungsbild zurück.

Im Untersuchungsgebiet wurden nur vereinzelt Fledermäuse registriert. Es wurden weder ausgeprägten Jagdhabitats festgestellt noch Aktivitäten, die auf regelmäßig genutzte Flugrouten im Gebiet hindeuten könnten. Auch wurden keine Hinweise auf Quartiere wie schwärmende Tiere an den Habitatbäumen beobachtet.

In der Vorprüfung der Verträglichkeit der Fußgänger-/Radfahrerbrücken über die Wedeler Au im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplanverfahrens (2008) ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 2323-392 „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ zu erwarten sind. Für die Brücke über die Wedeler Au auf der ehemaligen Trasse der südlichen Umfahrung der Altstadt wurde im Bebauungsplanverfahren Nr. 75 (2003) eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, lichte Bauweise der Brücke und Erhaltung des Flussquerschnittes werden in dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren (2023) eingehalten.

Um die biologische Vielfalt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird im Zuge der Planrealisierung/Genehmigungsplanung zur Beleuchtung des Fuß- und Radweges ein Lichtmanagement gefordert. Die technische Entwicklung in diesem Bereich ist enorm, sodass im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen ist, die dem zukünftigen Stand der Technik gerecht wird: „Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind“.

Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76, Teilbereich 2 sind für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere/Artenschutz und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.4.1.3 Schutzgut Oberflächenwasser

Der Fuß- und Radweg quert die tidebeeinflusste Wedeler Au, wird diese aber durch zusätzlichen Regenwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt.

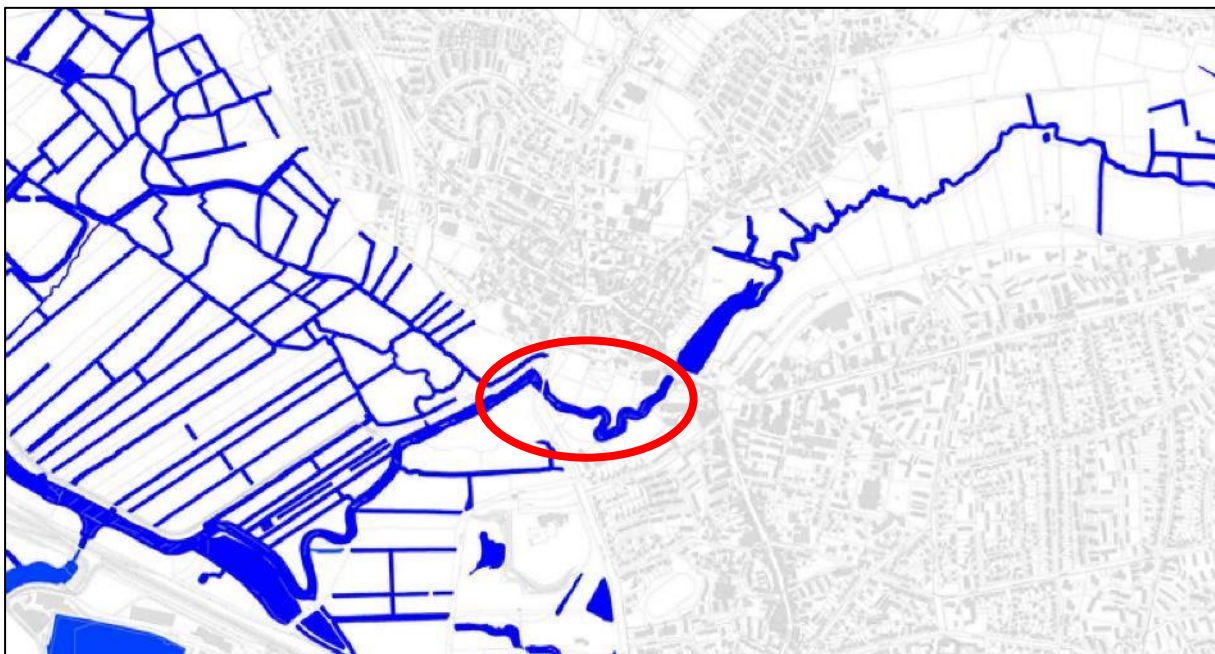


Abbildung 13: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Gewässerkarte

Umweltauswirkungen der Planung

Die durch den Weg zu erwartende Versiegelung führt zu einem leichten Überschuss an anfallendem Regenwasser. Das auf den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft in begrünenden Mulden zu versickern.

Fazit

Mit der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine erheblichen, auszugleichenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser.

5.4.1.4 Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser

Die Machbarkeitsstudie - Geh- und Radweg Geestrand mit Querung der Wedeler Au 2018 erstellt vom Ingenieurbüro SBI GmbH hat den möglichen Trassenverlauf in mehreren Abschnitten und Varianten untersucht. Ein Fuß- und Radweg mit einer Brücke ist in der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche möglich.

Die Fläche, die für den Fuß- und Radweg in Anspruch genommen wird ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Für die gefahrenfreie gemeinsame Nutzung als Fuß- und Radweg ist die geplante Breite angemessen.

Veränderungen des Bodens sind nicht reversibel, zumindest in der kurz- bis mittelfristigen Perspektive. Das Baugesetzbuch weist auf diesen Umstand in § 1a Abs. 1 hin: “Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen”. Jede Veränderung der Bodenoberfläche wird darüber hinaus als Eingriff gewertet.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein), Blatt 2424 Wedel weist für den Bereich des Plangebietes Marschböden und Pseudogley aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangelungsbereich nicht aktenkundig. Weitere Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen nicht vor.



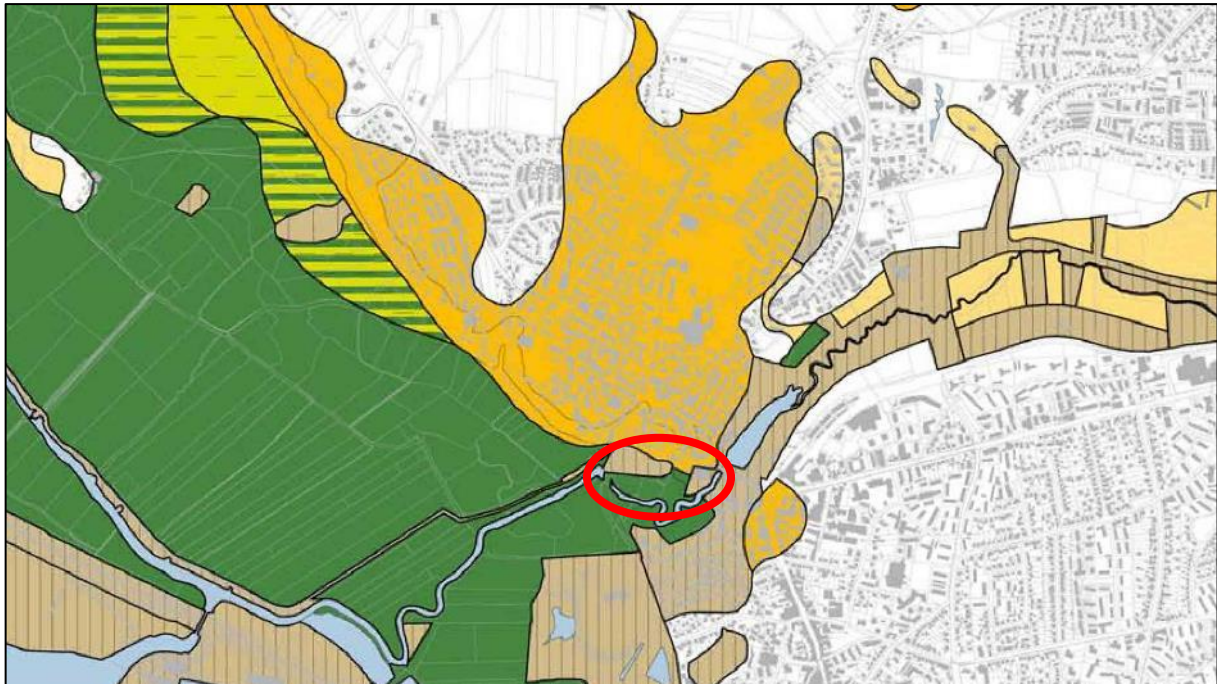


Abbildung 14: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Bodenkarte Schleswig-Holstein

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Umweltauswirkungen der Planung

Die Fläche, welche für die den Bau des Fuß- und Radweges in Anspruch genommen wird ist verhältnismäßig. Die Böden im Bereich des geplanten Weges werden nach Umsetzung der Planung versiegelt/teilversiegelt und stehen damit nicht mehr für die Bodenbildung und Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung nicht vermeidbar und werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.

Ausgleichsberechnung:

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dient der „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23“.

Da noch nicht endgültig entschieden ist, welche Oberflächenmaterialien für den Weg gewählt werden, wird für den hier ermittelten Ausgleichsbedarf von einer möglichen Vollversiegelung der Wegefläche mit Asphalt ausgegangen:

Ausgleich Schutzgut Boden			
Eingriffsfläche	maximal mögliche Vollversiegelung im Plangebiet in m ²	Ausgleichsfaktor	Ausgleichs-/Ersatzfläche in m ²
Verkehrsfläche (Rad- und Wanderweg)	2.180	0,5	1.090

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 1.090 m². Die Maßnahme wird auf der städtischen Ökokontofläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel verbucht. Um die Umsetzung rechtlich verbindlich zu machen, setzt der Bebauungsplan Folgendes fest:

„Der Ausgleichsbedarf von 1.090 m² wird von dem städtischen Ökokonto Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83 ausgebucht.“

Fazit

Mit dem Ausgleich für die Bodenversiegelung und der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser.

5.4.1.5 Schutzgut Luft und Klima

In Schleswig-Holstein gibt es ein landesweites lufthygienisches Überwachungssystem.

Zur Beobachtung der lokalen Luftqualität in Wedel wurden seit 2005 auf der Bundesstraße (B 431) im Bereich der Mühlen- und Rolandstraße Messungen von Luftschadstoffen durchgeführt. 2013 wurden die Messungen eingestellt, da es keine Überschreitungen der Grenzwerte mehr gab. Als Indikator wird das Verkehrsaufkommen auf der B 431 alle fünf Jahre überprüft und entschieden, ob wieder Messungen durchgeführt werden müssen. Dies ist bisher nicht der Fall gewesen.

Die Vorbereitung des Baues eines Fuß- und Radweges durch den Bebauungsplan führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas. Langfristig gesehen wirken sich Fußgänger und Radfahrer positiv aus.



Umweltauswirkungen der Planung

Im Falle der nur sehr geringfügigen Versiegelung sind in der Regel lokale Umweltauswirkungen wie Erwärmung oder abnehmende Luftzirkulation nicht zu erwarten.

Fazit

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

5.4.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geesthang (Nr. 9) ist als naturraumprägender Landschaftsbestandteil sehr reizvoll. Er bildet als Rand der Geest den deutlich sichtbaren Gegensatz zu der angrenzenden flachen Marsch. Obwohl der Hang durch die vorhandene Bebauung bereits stark überprägt ist, hat er ortsbildprägende Wirkung, da er den Übergang des Siedlungskerns in Richtung offene Landschaft definiert.



Abbildung 15: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Landschaftsbildensembles in Wedel

Die Bedeutung des Geesthanges aus geowissenschaftlicher Sicht wird vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) als „mittelmäßig“ eingestuft. Die regionale Bedeutung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung und des Landschaftserlebens als hoch einzuordnen.

Umweltauswirkungen der Planung

Der Fuß- und Radweg verändert das jetzt aktuell naturbelassene Landschaftsbild. Wie aus dem Bebauungsplan Nr. 51 „Augarten“, siehe Abbildung 10, gab es schon seit 1981 die Planung, diesen Landschaftsraum für die Menschen erlebbar zu gestalten. Die Wegeverbindung ist wegen ihrer freiraumvernetzenden Wirkung eher als Bereicherung für das Landschaftserlebnis zu werten.

Fazit

Die geplante Wegeverbindung stellt keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

5.4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet und in der Nähe einer vermuteten steinzeitlichen Siedlungsstelle (Nr. 26).

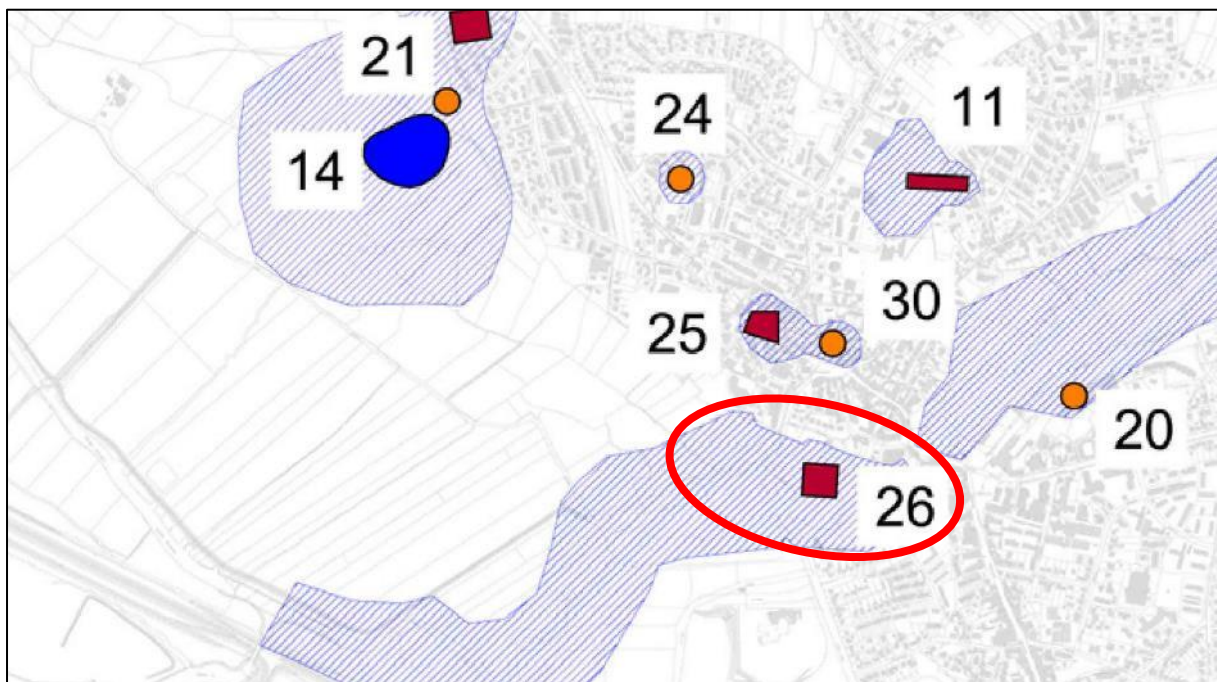


Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wedel - Archäologische Fundplätze und Interessensgebiete

Umweltauswirkungen der Planung

Da durch den Bau des Fuß- und Radweges auch archäologische Funde betroffen sein könnten, sind die Bauarbeiten mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.

Fazit

Es sind, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vorgehensweise, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter erkennbar.

5.4.2 Wechselwirkungen

Die gemäß den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig auf verschiedene Weise und in unterschiedlichem Maße. Hieraus ergibt sich ein komplexes Wirkungsgefüge, welches durch die Planung beeinflusst wird.

Aus der Versiegelung des Bodens ergibt sich ein Verlust der Funktionen des Bodens für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und für das Schutzgut Wasser, da die Versickerung im Bereich der Versiegelung unterbunden wird. Darüber hinaus wird durch das Entfernen der Vegetation im Zuge des Wegebbaus deren Funktion für Tiere, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Luft und Klima beeinträchtigt. Die Funktionsverluste werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Wegen der geringen Versiegelung und eines Bodenmanagements, der Ausgestaltung der Brücke in lichter Bauweise, weitere Berücksichtigung des Artenschutzes, des Insektenschutzes mit einem Lichtmanagement in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten.

5.4.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 sind für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Artenschutz und biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden wird eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser erfolgen. Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und auf dem städtischen Ökokonto



(Gemarkung Wedel, Flur 17, Flurstück 62/83) mit der Ausbuchung von 1.090 m² ausgeglichen. Mit der offenen Oberflächenentwässerung entstehen keine erheblichen, auszugleichenden Beeinträchtigungen für das Oberflächenwasser.

5.4.4 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Der Bau der Wegeverbindung wird keine erkennbaren oder messbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand haben. Die geringfügigen Auswirkungen durch die Versiegelung werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewertet und ausgeglichen.

5.4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Es ist ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement vor der Ausführungsplanung durchzuführen.
- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufelddräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (01.03. bis 31.08.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind. Sobald der Planungsprozess weitergeführt wird, die Flächeninanspruchnahme des Weges, des Brückenbauwerks und die Baustelleneinrichtung bekannt sind, muss die artenschutzfachliche Begleitung fortgeführt werden. Insbesondere müssen die Großmuscheln, Nachtkerzenschwärmer und potenzielle Emeritenlebensräume weiter überprüft werden.
- Die lichte Bauweise der Brücke erhält den Flussquerschnitt der Wedeler Au.
- Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

5.4.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Ingenieurbüro SBI GmbH hat im Jahr 2018 im Zuge einer Machbarkeitsstudie die verkehrsplanerischen Belange und mögliche Trassenführungen des geplanten Fuß- und Radweges untersucht.

Hierzu wurden in vier gebildeten Abschnitten zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Straße insgesamt zehn Varianten untersucht. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ausgewählte Vorzugsvariante der Wegeführung westlich und südlich des Kursana-Gebäudes wurde im September 2018 vom Planungsausschuss der Stadt Wedel bestätigt.

In einem Abstimmungsgespräch 2019 mit dem Kreis Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde und dem damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Landesamt für Umwelt) als Obere Naturschutzbehörde wurde deutlich, dass eine Aktualisierung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich sind (vgl. Kapitel 3.2).

Diese Aktualisierung hatte eine geänderte Wegeführung zur Folge. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde ein Verlauf nördlich und östlich des Kursana-Gebäudes präferiert, der mit deutlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Durch die damit verbundene Verlegung des Brückenbauwerks nach Norden entfällt auch eine Zerschneidung der westlich der Wedeler Au gelegenen Waldfläche. Die geänderte Führung wurde vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2021 beschlossen und diente als Grundlage der durch das Ingenieurbüro „SBI“ erstellten Vorplanung. Diese Vorplanung wurde am 03.05.2022 im Planungsausschuss vorgestellt und dient als Grundlage dieses Bebauungsplans.

5.4.7 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz lässt das Vorhaben Fuß- und Radweg, mit einem Brückenbauwerk zur Querung der Wedeler Au, zu. Nachteilige Auswirkungen bei Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans bzw. schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

5.4.8 Zusätzliche Angaben

5.4.8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die für die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Erkenntnisse liegen vor. Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, die im Zusammenhang mit der Bewertung von Umwelteinwirkungen stehen, sind in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben und ausgewertet worden.

5.4.8.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Zuge der Umsetzung der Planung, bei der weiteren Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.

Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Zum Schutz der Brutvögel sind in diesem Fall die Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln zulässig (01.03. bis 31.08.) oder zu anderen Zeiten, wenn nach fachkundiger Kontrolle sichergestellt wurde, dass keine besetzten Brutstätten vorhanden sind.

Sobald der Planungsprozess weitergeführt wird, die Flächeninanspruchnahme des Weges, des Brückenbauwerks und die Baustelleneinrichtung bekannt sind, muss die artenschutzfachliche Begleitung fortgeführt werden. Insbesondere müssen die Großmuscheln, Nachkerzenschwärmer und potenzielle Emeritenlebensräume weiter überprüft werden.

Lichtmanagement: Zum Schutz der Insektenvielfalt gemäß § 41 a Bundesnaturschutzgesetz sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten von nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Bodenmanagement: Es ist ein Boden-, Verwertungs- und Entsorgungsmanagement vor der Ausführungsplanung durchzuführen.

Der Erfolg der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Planrealisierung wird von den jeweils fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden des Kreises Pinneberg kontrolliert.

5.4.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben. Die Flächen im Plangebiet werden zurzeit als Zuwegung zu Grünlandflächen, als Grünland genutzt, Wald und die Trasse quert die Wedeler Au.

Die Trasse des Fuß- und Radweges führt auf der ehemaligen Trasse der Südumfahrung der historischen Altstadt von Wedel. Vor Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanverfahren zur Verlegung der Bundesstraße B 431 (2003) eingestellt worden. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan (2010) ist die Trasse als Grünfläche mit überörtlichem Weg/Fuß- und Radweg dargestellt. Im Mobilitätskonzept der Stadt Wedel (2023) liegt die Trasse in der poten-

ziellen Radverkehrsnetzerweiterung. Die geplante Wegeverbindung ist die einzige realisierbare Möglichkeit, einer nicht mit einer Hauptverkehrsstraße (B 431 Mühlenstraße) gekoppelten Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Gorch-Fock-Straße in Richtung des nordwestlichen Stadteingangs, herzustellen

Die Eingriffe und ihre Umweltauswirkungen sind ermittelt worden. Der notwendige Ausgleichsbedarf von 1.090 m² für die Flächenversiegelung wird außerhalb des Plangebietes auf dem städtischen Ökokonto Flurstück 62/83 Flur 17, Gemarkung Wedel erbracht.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 und des § 39 BNatSchG nicht zu erwarten. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) sowie das Natura 2000-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sind nicht zu erwarten.

Die Bedeutung der Fuß- und Radwegeplanung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung, der Verkehrsentlastung und des Klimaschutzes sehr hoch einzuordnen. Der geplante Weg stellt eine sinnvolle Ergänzung des Wedeler Radwegesystems dar und liefert einen Beitrag zur Verkehrsentlastung der Mühlenstraße als Bundesstraße B 431.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter oder negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, ist nicht zu erwarten.

5.4.10 Quellenangaben zum Umweltbericht

- B-Plan Nr. 75 „Verlegung der B 431 zur Verkehrsberuhigung der historischen Altstadt von Wedel“, Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 (3) FFH-RL für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2323–303 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ einschließlich der Erweiterungsflächen P2323-304 (3. Meldetranche), 12.082003, Dr. Ulrich Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Vorprüfung der Verträglichkeit der Fußgänger-/Radfahrerbrücken über die Wedeler Au auf der ehemaligen Trasse der südlichen Umfahrung der Altstadt, über die Wedeler Au in der Marsch und über den Mühlenteich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes 2323-392 „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“, Stadt Wedel 2008

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, Stadt Wedel 2010
- Machbarkeitsstudie Geh- und Radweg Geestrand mit Querung der Wedeler Au, SBI Beratende Ingenieure für Bau-Verkehr-Vermessung GmbH, Hamburg 2018
- Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Artenschutzfachliche Begleitung der Machbarkeitsstudie, EGGERS biologische Gutachten, Hamburg 2018
- Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen, EGGERS biologische Gutachten, Hamburg 2021
- Fuß- und Radweg Geestrand, Querung Wedeler Au, Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstoffuntersuchung, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Geotechnik - Wasserbau - Umwelttechnik, Hamburg 2018
- Mobilitätskonzept für die Stadt Wedel, ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbB, Hamburg 06. 04. 2023

6 Kosten

Die Herstellungskosten des Fuß- und Radwegs sowie des neu zu errichtenden Brückenbauwerks wurden im Rahmen einer Kostenschätzung im April 2022 durch die beauftragten Ingenieurbüros geschätzt. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den Wegebau auf rd. 1,38 Mio. € netto. Die Herstellung des Brückenbauwerks wird auf rd. 1,50 Mio. € netto geschätzt. Hierin sind rd. 320.000 € Kostenvarianz enthalten. Insgesamt umfasst die Kostenschätzung Baukosten i.H.v. rd. 2,88 Mio. € netto bzw. rd. 3,43 Mio. € brutto.

7 Flächen

Flächenart	Fläche in m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	rd. 1.790
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	rd. 2.180
öffentliche Grünfläche	rd. 5.270
private Grünfläche	rd. 630
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 6.820
Flächen für Wald	rd. 2.980
Wasserflächen	rd. 170
	rd. 19.840